

Forum-Gewerberecht | Reisegewerbe (Titel III GewO) | Obdachlose verkaufen
Zeitschriften/Zeitungen

Autor	Beitrag
Ersen 07.05.2018 15:17	Hallo in die Runde, in vielen Städten werden von Obdachlosen Straßenmagazine verkauft. 1. Gibt es bestimmte Voraussetzungen dafür? Darf jeder Obdachlose einfach so die Zeitungen verkaufen? 2. Benötigt man dafür eine Reisegewerbekarte? Es ist meistens so, dass man beim Kauf einer Straßenzeitung den Verkäufer unterstützt, der glaube ich mindestens die Hälfte des Verkaufspreises behalten darf. Der Rest fließt dann wahrscheinlich in die Produktion oder in andere soziale Projekte für Obdachlose. Vielen Dank im Voraus! Grüße
Runge 07.05.2018 15:44	Hallo aus Bad Fallingbostel, der Verkauf von Druckwerken ist nach § 55a Abs. 1 Nr. 10 GewO Reisegewerbekarten-frei. Evtl. könnte aber eine Sondernutzungsgenehmigung erforderlich sein. Regina Runge
VeSa 08.05.2018 09:22	Guten Morgen, hierbei bitte nicht die Anzeigepflicht aus § 55c GewO vergessen :) Viele Grüße VeSa
Sigi2910 08.05.2018 11:31	quote----- Original von Runge Hallo aus Bad Fallingbostel, der Verkauf von Druckwerken ist nach § 55a Abs. 1 Nr. 10 GewO Reisegewerbekarten-frei. Evtl. könnte aber eine Sondernutzungsgenehmigung erforderlich sein. Regina Runge ----- Scheint mir eher unter den "Gemeingebrauch" zu fallen.
Stadtverwaltung Frankenthal 08.05.2018 13:20	hallo zusammen, meist sind es ja ganz bestimmte Zeitschriften... wir haben hier noch ein Sammlungsgesetz und können diese Fälle daher an die übergeordnete Behörde abgeben, da der dahinter stehende Verein dies nicht machen darf ...

Autor	Beitrag
Ersen 15.05.2018 08:12	:moin: Wenn ich es richtig verstanden habe, muss er gem. § 55 c das Gewerbe anzeigen. Wie und wer meldet bei einem Obdachlosen (Staatsangehörigkeit rumänisch) das Gewerbe an, der keine Meldebescheinigung oder Mietvertrag vorlegen kann? Gibt es denn für EU-Bürger allgemeine Voraussetzungen für eine Gewerbe-Anmeldung? :danke:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: